

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. März 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, ~~Herr GILSON Roland~~, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Annahme des Rücktritts von Frau Irene KALBUSCH-MERTES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens vom 15.02.2016 mit welchem Frau KALBUSCH-MERTES ihren sofortigen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith mitteilte;

Beschließt einstimmig:

Den Rücktritt von Frau Irene KALBUSCH-MERTES aus dem Stadtrat von Sankt Vith gemäß Artikel L1122-9 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung anzunehmen.

2. Einführung eines neuen Stadtratsmitgliedes - Überprüfung der Befugnisse von Frau Lydia DEN TANDT, Ersatzmitglied - Eidesleistung - Neufestsetzung der Vorrangliste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rücktrittserklärung von Frau Irene KALBUSCH-MERTES mit Wirkung vom 24. Februar 2016, mittels Schreiben vom 15. Februar 2016;

Aufgrund dessen, dass Frau Lydia DEN TANDT 1. Ersatzkandidatin der Liste Nr. 9 "KRINGS-FBL" mit Schreiben vom 26. Februar 2016 ihr Einverständnis gibt, das frei gewordene Mandat als Stadtratmitglied zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, vierter Teil, "Wahlen";

Aufgrund dessen, dass die Ersatzkandidatin der Liste Nr. 9, Frau Lydia DEN TANDT, die gelegentlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 191 Vorzugsstimmen erhielt, sich in keinem Unvereinbarkeits-, Unfähigkeits- oder Verwandtschaftsgrad wie sie im Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgesehen sind, befindet und demnach weiterhin die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt, so wie dieselben durch den Beschluss des Provinzialratskollegium vom 8. November 2012 genehmigt wurden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Befugnisse von Frau Lydia DEN TANDT in ihrer Eigenschaft als Stadtratsmitglied sind validiert.

Artikel 2: Frau Lydia DEN TANDT wird das Mandat von Frau Irene KALBUSCH-MERTES fortführen und ihr Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung von Frau Lydia DEN TANDT als neues Ratsmitglied:

Heute am dreißigsten März des Jahres 2016 um 20:00 Uhr sind einer Einladung des Gemeindekollegiums folgend, die Mitglieder des Stadtrates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Christian KRINGS in Anwesenheit der Generaldirektorin Frau Helga OLY erschienen, um die Einführung und Eidesleistung von Frau Lydia DEN TANDT als wirkliches Stadtratsmitglied vorzunehmen. Frau Lydia DEN TANDT wurde am 14. Oktober 2012 als erste Ersatzkandidatin der Liste Nr. 9 "KRINGS-FBL", welcher Frau Irene KALBUSCH-MERTES angehörte, gewählt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Frau Lydia DEN TANDT, deren Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft wurden, leistet in Händen des Vorsitzenden folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der

Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Hiermit ist Frau Lydia DEN TANDT eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Festsetzung der Vorrangstabelle des Stadtrates:

Nach dem Ausscheiden der Frau Irene KALBUSCH-MERTES, 19. und letztes Ratsmitglied auf der Vorrangtabelle, rückt Frau Lydia DEN TANDT an die gleiche Stelle nach.

3. Neubesetzung verschiedener Gremien infolge des Rücktritts der Frau Irene KALBUSCH-MERTES als Mitglied des Stadtrates.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Rücktrittserklärung von Frau Irene KALBUSCH-MERTES als Mitglied des Stadtrates Mandate in verschiedenen Gremien neu zu besetzen sind;

In Anbetracht dessen, dass Frau Lydia DEN TANDT in den Stadtrat einzieht und somit als Mitglied aus dem Privatsektor im kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zurücktreten muss;

Auf Vorschlag der Mehrheitsfraktion im Stadtrat;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Die nachstehenden Gremien ab dem 30. März 2016 wie folgt neu zu besetzen:

In den KBARM rückt Frau Irma BERNERS-SOLHEID, bisheriges Ersatzmitglied aus der Privatwirtschaft an die Stelle von Frau Lydia DEN TANDT.

Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen) - Mitglied im Verwaltungsrat	- FELTEN Herbert - BAUMANN-ARNEMANN Christine - STOFFELS-LENZ Celestine - PAASCH-KREINS Andrea - DEN TANDT Lydia - FELTEN Herbert
S.P.Z. (Sozial-Psychologisches Zentrum)	Mitglied im Verwaltungsrat und Vertreter in der Generalversammlung	- STOFFELS-LENZ Celestine - DEN TANDT Lydia
VoG Klinik St. Josef Sankt Vith	- Mitglied im Verwaltungsrat - Vertreter in der Generalversammlung	- KRINGS Christian - KRINGS Christian - SOLHEID Erik
KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung)	- 1 Vertreter des Gemeindegremiums - 1 Ersatzmitglied	- BAUMANN-ARNEMANN Christine - KLAUSER Elisabeth
dabei VoG (ehemals SOBAU)	- Mitglied in der Generalversammlung - Ersatzkandidatin	- PAASCH-KREINS Andrea - STOFFELS-LENZ Celestine

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Vorsitzenden des KBARM, die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an das S.P.Z. (Sozial-Psychologisches Zentrum), VoG Klinik St. Josef Sankt Vith, dabei VoG, KBAK und an die bezeichneten Vertreter.

4. Kenntnisnahme der Wahl eines neuen Mitglieds des Sozialhilferates laut Artikel 17 des Grundgesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976.

Der Stadtrat:

Aufgrund der dem Bürgermeister am 08.03.2016 schriftlich unterbreiteten Vorschlagsurkunde mit Annahmeerklärung;

Aufgrund des Artikels 17 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.03.1976 bezüglich des Ausscheidens eines effektiven Mitgliedes vor Ablauf des Mandats und der Vorgehensweise zur Wahl eines neuen Mitglieds;

Aufgrund des Rücktritts von Frau Lydia DEN TANDT vom 26.02.2016;

Aufgrund der Verzichtserklärung der Ersatzkandidatin, Frau Katharina LEJEUNE vom 02.03.2016;

Nimmt zur Kenntnis:

Dass Frau Bärbel CREMER als effektives Mitglied in den Sozialhilferat eintritt und dass Frau Ingrid REINARTZ-FEYEN Ersatzmitglied für Frau CREMER ist. Vorstehender Beschluss wird dem Öffentlichen Sozialhilferat zugestellt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

5. Bauhof. Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Eintausch des vorhandenen Traktors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 21.03.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft aufgeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind unter Artikel 421/743-53;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Traktor) der Marke MF, Typ 65, Baujahr 1978 zu deklassieren und im Rahmen des vorliegenden Ankaufs einzutauschen beziehungsweise meistbietend zu verkaufen.

6. Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters mit Kipper und offener Ladefläche. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a) und Artikel 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden kann auf etwa 20.000 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 421001/743-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 421001/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Städtebauantrag zur Neugestaltung der Kreuzung Bleialfer Straße/Wejerwääch in Schönberg.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith, Hauptstraße, 43, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Neugestaltung der Kreuzung Bleialfer Straße/Wejerwääch, in Schönberg, Flur G, Nr. 84/A, 93/A, 93/E2, 93/F2;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 22.03.2016 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Neugestaltung der Kreuzung Bleialfer Straße/Wejerwääch, in Schönberg, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

8. Städtebauantrag zur Anlage eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith, "Mailust".

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith, Hauptstraße, 43, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Anlage eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith, Flur E, öffentliches Eigentum, für die Anlage einer Straße in Sankt Vith, katastriert Flur A, Nr. 231/S;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 22.03.2016 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Der Anlage eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

9. Ankauf von Pflanzkübeln. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 421/741-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Pflanzkübeln.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421/741-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

10. Schule Hinderhausen. Erneuerung der Notausgangstreppe und der Umzäunung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf insgesamt 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 722/725-60 eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 21.03.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Schule Hinderhausen: Erneuerung der Notausgangstreppe und der Umzäunung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 2 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 722/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

11. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26§1, 3, b;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Lieferaufträge erteilt werden sollen, die die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Ankäufe auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 722/741-98 in Höhe von 20.000,00 € eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Nach erfolgter Beratung in der Schulkommission am 16.03.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Ankäufe werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78 §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für die in Artikel 1 angeführten Lieferaufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

12. Sporthalle Recht. Ausbau der bestehenden Thekeninfrastruktur. Genehmigung der Materialkosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Ausführung in Eigenregie.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materialkosten auf insgesamt 3.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die Arbeiten in Eigenregie durch die Dienste des Bauhofs ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sporthalle Recht - Ausbau der bestehenden Thekeninfrastruktur.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 3.500,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Materialkosten festgelegt, wobei die Ausführung der Arbeiten in Eigenregie

durch die Dienste des Bauhofs erfolgt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 vorgesehen werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

13. Rathaus. Erneuerung des Miet- und Unterhaltsvertrages für multifunktionale Kopiergeräte. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 21.03.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen für eine Gesamtdauer von 5 Jahren auf 51.500,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im ordentlichen Haushalt der jeweiligen Jahre vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erneuerung des Miet- und Unterhaltsvertrages für multifunktionale Kopiergeräte für eine Gesamtdauer von 5 Jahren.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 51.500,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im ordentlichen Haushalt der jeweiligen Jahre vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

14. Geländetausch in Sankt Vith, "Am Rosenhügel", zwischen Herrn Joseph FAYMONVILLE und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780

Sankt Vith, auf Erwerb der Parzelle Nr. 107/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, gelegen "Am Rosenhügel";

In Anbetracht der Tatsache, dass der Weg mit dem Straßennamen "Rosenhügel" in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einverleibt werden soll und daher ein Wendehammer am Ende dieses Weges eingerichtet werden muss;

Aufgrund dessen, dass Herr Joseph FAYMONVILLE sich bereit erklärt ein Teilstück aus seiner Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, an die Gemeinde zwecks Errichtung des Wendehammers zu verkaufen, beziehungsweise ein Geländetausch mit der Gemeinde bei Herauszahlung des Wertunterschiedes erfolgen kann;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 16.03.2016;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.02.2016 mit der Referenznummer 63067-10230;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, vom 17.11.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die Parzelle Nr. 107/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer Fläche von 760 m² laut Katastermutterrolle an Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Joseph FAYMONVILLE im Gegenzug das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 111 m², Teilstück der Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.02.2016 mit einem rosa Farbstrich umrandet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung der Summe von 6.000,00 € durch Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 1, Teilstück aus der Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 111 m², sowie die Parzelle Nr. 110 G3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die Kosten des Vermessungsplanes zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind, wobei die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Gemeinde Sankt Vith und zur Hälfte von Herrn Joseph FAYMONVILLE getragen werden.

Artikel 5: Dass Herr Joseph FAYMONVILLE sich verpflichtet das von ihm angebrachte Tor auf Höhe seiner Parzelle Nr. 110 C3, Grenze zur Parzelle Nr. 110 G3, nach innen zu versetzen, sodass Fahrzeuge uneingeschränkt den Wendehammer befahren können.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

Frau THEODOR-SCHMITZ hat den Saal betreten und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

15. Prinzipielle Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Bischöfliche Schulen, dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und der Gemeinde Sankt Vith zu den PPP-Schulen in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass gleichzeitig mehrere Schulen auf dem Gebiet der Stadt Sankt Vith saniert, energetisch aufgewertet und an veränderte pädagogische Bedürfnisse angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, beiliegende prinzipielle Vereinbarung zu den PPP-Schulen in Sankt Vith von allen Trägern unterzeichnen zu lassen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BONGARTZ Paul):

Die prinzipielle Vereinbarung zu den PPP-Schulen in Sankt Vith gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

16. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation der regionalen Gas- (Dekret vom 19.12.2002, Artikel 31quater, §4, Absatz 2) und Elektrizitätsmärkte (Dekret vom 12.04.2001, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), erstatten die lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres Bericht, mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres, sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2015;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2015 gemäß Vorlage.

17. Annahme des Jahresberichtes 2015 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahre 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des durch das Begleitorgan, die "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien" ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Finanzen

18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an das Jugendinformationszentrum "JIZ".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 26. Januar 2016 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Generaldirektoren der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 „Verpflichtungen der Gemeinden“ des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 3.136,80 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.136,80 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2016-2020 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."